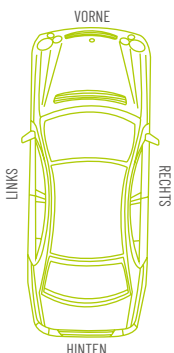


.....
Stempel / Unterschrift des Vermieters

Vereinbarung für entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung

Lenker		Wagentyp	Datum und Uhrzeit OUT	
		Kennzeichen	Vereinb. Wagenrückgabe Datum und Uhrzeit	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		km OUT	Datum und Uhrzeit IN	
		km IN	Fahrzeug-Übergeber	Fahrzeug-Rücknehmer
Telefon / Fax	Mobiltelefon / Email		gefahrte km	Kaskodeckung besteht mit Selbstbehalt von:
Führerschein-Nr.	Ausgestellt am	Ausgestellt von	Geb.-Datum	Unentgeltlich
Namen weiter Lenker				Entgeltlich
Führerschein-Nr.	Ausgestellt am	Ausgestellt von	Geb.-Datum	Bei entgeltlicher Überlassung
Der Lenker übernimmt das Fahrzeug mit PANNENDREIECK, WARNWESTE und einer ERSTER-HILFE-APOTHEKE sowie ohne sichtbare Beschädigungen.			Kostenersatz pro Tag inkl. km	Abrechnung für Tage
Ausgenommen: Das Fahrzeug hat zum Übergabezeitpunkt folgende Schäden - bitte kennzeichnen und beschreiben			Abrechnung für Zusatz-km	Überlassungsentgelt inkl. aller Steuern

Bemerkungen:



Energiekosten werden nicht berücksichtigt. Max. km.
Der Lenker erkennt die Überlassungsvereinbarung mit all ihren umseitigen Bedingungen an.

X Unterschrift des Lenkers

ES IST VERBOTEN IM FAHRZEUG ZU RAUCHEN

ALLGEMEINES

1. Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen berechtigt den Vermieter, von der Erfüllung des Vertrages zurückzutreten und den Wagen zurückzunehmen.
2. Der Mieter hat das Fahrzeug in dem Zustand zurückzustellen, wie er es übernommen hat, mit sämtlichem Zubehör und der vollständigen übergebenen Ausrüstung.
3. Es ist dem Mieter untersagt:
 - a) den Wagen von einer dritten Person ohne Einverständnis des Vermieters lenken zu lassen;
 - b) sich mit dem Wagen an motorsportlichen Veranstaltungen zu beteiligen;
 - c) den Wagen zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Weitervermietung oder zur ungesetzlichen Beförderung von Zollgut zu benutzen;
 - d) nach Alkoholgenuß oder übermüdet zu fahren.

Mieter, die gegen a bis d verstoßen, haften für alle Folgen.

4. Fahrten ins Ausland unterliegen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
5. Bei Nichteinhaltung des Rückstellungstermines erfolgt nach drei abgelaufenen Tagen die Anzeige wegen Veruntreuung. Ungeachtet dessen wird bei verspäteter Rückgabe ein Aufschlag auf die Mietgebühr in der Höhe von 10 % pro Tag der verspäteten Rückgabe verrechnet.
6. Zur Berechnung der Mietgebühr werden ausschließlich die Zahlen des Kilometerzählers zugrunde gelegt. Bei Versagen desselben kartennmäßige Entfernung plus 10 %. Bei beschädigter Tachoplombe werden 300 Kilometer täglich berechnet.
7. Polizeistrafen, Verlust von Wagenpapieren, durch den Verlust von Wagenpapieren entstandener Schaden, Verlust von Werkzeug und Zubehör gehen zu Lasten des Mieters. Verlust von Gegenständen des Mieters oder einer dritten Person, welche der Mieter in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder nach Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter zurückgelassen hat, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter wird den Vermieter von allen Kosten und Ansprüchen freistellen, die aus solchen Verlusten oder Schäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden.
8. Bestellungen werden mit größter Sorgfalt erledigt. Eine Haftung des Vermieters ist jedoch ausgeschlossen, wenn ein Wagen trotz Zusicherung aus irgendeinem Grund nicht oder nicht rechtzeitig gestellt werden kann. Die Verlängerung der Miete oder frühere Beendigung ist 24 Stunden vorher dem Vermieter zu melden, andernfalls erfolgt die Berechnung der vollen Miete laut Vertrag bzw. ist dem Vermieter der durch nicht rechtzeitige Verlängerung des Vertrages entstandene Schaden zu ersetzen.
9. Ist der Mieter eine natürliche Person, so darf der Wagen ohne gegenseitige schriftliche Genehmigung des Vermieters nur durch den Mieter oder dessen angestellten Berufsfahrer gelenkt werden. Ist der Mieter eine juristische Person (Firma usw.), so haftet diese dafür, dass nur solche Personen den Wagen fahren, die hierfür die volle Eignung haben, das heißt, vom Mieter als Berufsfahrer angestellt sind oder zu deren regelmäßigen dienstlichen Obliegenheiten es gehört, ein Kraftfahrzeug zu fahren. Der Unterzeichner des Mietvertrages haftet neben der Person, Firma oder Organisation, die den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
10. Bei mieterverschuldeten Schäden haftet der Mieter für eine eventuelle Wertminderung des Fahrzeuges sowie für den Verdienstentgang des Vermieters, der aufgrund des für die Reparatur notwendigen Steh-Tages des Fahrzeuges verursacht wird. Dieser Verdienstentgang wird mit dem Betrag in der Höhe der Tagesmiete +100 km pro Steh-Tag pauschaliert. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 15 % p.a. verrechnet.

VERHALTEN WÄHREND DER FAHRT

11. Der Mieter ist verpflichtet, den Wagen rücksichtsvoll zu fahren und ihn so zu behandeln, als ob er sein Eigentum wäre. Der Mieter ist für alle Verkehrsübertretungen verantwortlich.
12. Der Mieter hat den Wagen ordnungsgemäß zu parken und zu verschließen. Die vorgeschriebene Personenanzahl darf nicht überschritten werden. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss und die Türen stets verschlossen zu halten. Überhaupt hat der Mieter alle Vorkehrungen zu treffen,

damit das Fahrzeug nicht von unbefugten Personen in Betrieb genommen werden kann.

13. Reparaturen, die unterwegs auftreten, dürfen nur von Vertrags-Werkstätten durchgeführt werden. Die Kosten dieser Reparatur, soweit sie nicht durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges oder Teilen von diesem bzw. durch fahrlässiges Verhalten seitens des Mieters verursacht wurden, gehen zu Lasten des Vermieters und werden gegen Vorlage der bezahlten Rechnung vergütet. Bei jeder Reparatur ist das vorherige Einverständnis des Vermieters einzuholen, da sonst der Reparaturbetrag nicht rückerstattet wird. Ölwechsel und Inspektionen sind gemäß Anweisung durchzuführen.
14. Bei Unfällen oder Verschleißschäden hat der Mieter gegen den Vermieter keinen Anspruch auf freie Beförderung von der Unfallstelle, auf Ersatzwagenstellung oder andere Schadensersatzleistungen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Mieter und Fahrer sind verpflichtet, jeden Unfall sofort schriftlich, telegrafisch oder telefonisch zu melden und spätestens binnen 24 Stunden dem Vermieter schriftlich einen ausführlichen Bericht über den Unfall zu übermitteln.

15. Bei jedem, auch dem scheinbar unbedeutendsten Unfall ist folgendes zu tun:
 - a) Namen und Anschrift beteiligter Personen und Zeugen sowie polizeiliches Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge feststellen, eine Skizze anfertigen und überhaupt alles tun, was zur Klärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens beiträgt.
 - b) Keine Schuld Dritten gegenüber zugeben.
 - c) Einen fahrunfähig gewordenen Wagen nur dann verlassen, wenn für ausreichende Bewachung oder Sicherstellung gesorgt ist.
16. Sind bei einem Unfall Personen verletzt worden, muss unter allen Umständen sofort die Polizei verständigt und Verletzten Hilfe geleistet werden.
17. Bei Unfällen, bei denen die Schadenshöhe voraussichtlich den Selbstbehalt des Mieters übersteigt, ist sofort der Vermieter zu verständigen und dessen Anweisungen einzuholen. Sollte dieser nicht erreichbar sein, muss in jedem Fall die Polizei verständigt werden.
18. Wer gegen die Vorschriften unter 15 bis 17 verstößt, oder einen Unfall verspätet und ungenau meldet, kann für den gesamten entsprechenden Schaden, sowie für alle Folgen haftbar gemacht werden.
19. Die Rückholkosten des durch Verschuldung des Mieters beschädigt, oder nicht ordnungsgemäß zurückgestellten Fahrzeuges, sind vom Mieter zu tragen.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz wird unter Zugrundelegung der für die Kraftfahrzeugverkehrsversicherung geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt und erstreckt sich auf:

20. Haftpflicht-Versicherung: Die Deckung entspricht den jeweilig vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
21. Vollkasko-Versicherung: Der Selbstbehalt des Mieters wird auf der Vorderseite dieses Vertrages vom Vermieter angeführt.
22. Haftung bei Unfallschäden am gemieteten Wagen: Der Mieter haftet nur für den auf der Vorderseite ausdrücklich festgelegten und vom Mieter anerkannten Selbstbehalt, der sofort nach Eintritt des Schadens zu bezahlen ist. Wird der Betrag ganz oder teilweise durch Regress vom Vermieter hereingebracht, wird dem Mieter der entsprechende Betrag zurückerstattet. Für Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug, die durch Trunkenheit oder Übermüdung am Steuer, Überlassung des Steuers an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Vermieters oder durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen werden, kann der Vermieter den Mieter in vollem Umfang, unbeschadet der vereinbarten Selbstbeteiligung, haftbar machen.